

# Satzung

## Antrag des Präsidiums:

### Begründung: Berücksichtigung/ Verankerung der Grundlagen des Schutzkonzeptes zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport

#### § 2 Wesen des WVV und Gemeinnützigkeit

- (1) Der WVV ist der für den Volleyballsport zuständige Fachverband der volleyballspielenden Vereine und Spielgruppen im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW).
- (2) Der Verband bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere in der Sportart Volleyball und im Bereich des Freizeit- und Breitensports.
- (3) Der WVV **setzt sich** ~~tritt~~ für einen manipulationsfreien Sport **und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt** ein.
- (4) Der Verband lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. **Er tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.**
- (5) **Der WVV tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.** ~~Der WVV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.~~ **Die Grundlage zur Prävention ist das WVV-Schutzkonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Volleyball.**
- (6) Der WVV verpflichtet sich zu verantwortlichem **H**andeln auf Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (7) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (9) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  

Die Mitglieder des Vorstandes, Präsidiums und Funktionsträger des Verbandes, die ehrenamtlich tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen. Um diesen Ersatzanspruch nachzuweisen, ist die Vorlage der jeweils für diese Abrechnungen festgelegten Abrechnungsformulare erforderlich. Näheres regelt die Finanzordnung des Verbandes.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Anteiles am Verbandsvermögen

## Antrag des Präsidiums:

### Begründung: Berücksichtigung/ Verankerung der Grundlagen des Schutzkonzeptes zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport

#### § 21 Aufgaben

Zu seinen Aufgaben gehören außer den in dieser Satzung an anderer Stelle genannten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages,
- b) die Entscheidung grundsätzlicher Fragen zur Verbandsführung, die Genehmigung von Anlagen zu Verbands-Ordnungen, die vorläufige Änderung und/oder Beschlussfassung der Spiel- und Beach-Volleyball-Ordnung sowie der Jugend- und Jugendspielordnung, ausgenommen Kreisordnungen.
- c) die Genehmigung von Durchführungsbestimmungen usw. zu bestehenden Ordnungen des WVV, ausgenommen der Ordnungen der WVJ und der Volleyballkreise
- d) die Beratung des vom WVV-Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes und ggf. von Nachträgen
- e) die Berufung von Amtsträgern der Organe gemäß § 13 (1) g) auf eine Amtszeit von zwei Jahren, soweit diese nicht gemäß Satzung oder der entsprechenden Ordnungen zu wählen sind,
- f) die Berufung von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt scheidende Amtsträger der Organe gemäß § 13 (1) c) und d) nach Ablauf des ersten Jahres und dem Abhalten des damit verbundenen Verbandstages (vgl. § 16 (2) d)).
- g) Vorschlag eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung an den Verbandstag.
- h) die Beschlussfassung über die Anstellung eines Geschäftsführers sowie die Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern des WVV,
- i) die Bestätigung oder Festlegung von Gebühren,
- j) die Kenntnisnahme von Protokollen und Genehmigung der Beschlüsse der ständigen Verbandsausschüsse, des Verbands-Jugendausschusses und des Verbands- Jugendspielausschusses,
- k) die Beschlussfassung und Änderung der Anti-Doping-Ordnung.
- k) die Beschlussfassung und Änderung des WVV-Schutzkonzeptes gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Volleyball.**

#### § 42 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstage am 13. April 1997 beschlossen und auf den ordentlichen Verbandstagen am 13. Juni 1999, am 25. Juni 2000, am 27. Juni 2004, am 12. Juni 2005, am 18. Juni 2006, am 15. Juni 2008, am 24. Juni 2012, am 23. Juni 2013, am 22. Juni 2014, am 31. Mai 2015, am 05. Juni 2016, am 07. Mai 2017, am 10. Juni 2018, am 16. Juni 2019, am 23. August 2020, am 02.10.2021, am 19.06.2022, ~~und~~ am 18. Juni 2023 **und am 23.06.2024** ergänzt bzw. geändert.